

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

14/SN-9ME

Zl. 10.720/01-IA10/96

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19.....
Datum:	6. MRZ. 1996
Verteilt	6.3.96

D. Hajek

Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz
zum Bundesfinanzgesetz 1996

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ritter

SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause

Wien, am

1.3.1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.910/7-4/96

10.720/01-I A 10/96

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz
zum Bundesfinanzgesetz 1996

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 23. Februar 1996 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den vorgelegten Gesetzentwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Artikel 1/ Änderung des Bundespflegegeldgesetzes:

Zu Z 5:

In § 12 Abs. 2 wird bestimmt, daß das Pflegegeld auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten ist, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung im bäuerlichen Bereich im Regelfall nicht zur Anwendung kommt, da eine Pflege hauptsächlich im Familienverband und nicht auf der Basis eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird. Darüber hinaus ist unklar, wie diese Bestimmung in der Praxis zu administrieren ist (Nachweise, Höhe des versicherungspflichtigen Entgeltes etc.).



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Artikel 2/ Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
1977 (ALVG):

Zu Z 4 und Z 26:

Es wird auf Zitierungsfehler hingewiesen: Das richtige Zitat lautet: "... ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Werbungskosten oder 11,1 vH des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c des ASVG angeführten Betrag erreicht..."

Unter Bezugnahme auf die ho. Ressortstellungnahme zum letzten Novellenentwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird an dieser Stelle neuerlich darauf hingewiesen, daß durch die mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/95 durchgeführten Novellierungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für Nebenerwerbslandwirte erhebliche Verschlechterungen in bezug auf die Zuerkennung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld (Einführung des Begriffes "besitzen" in § 12 Abs. 6 lit. b ALVG anstelle des Begriffes "bewirtschaften") sowie in bezug auf die Einkommensermittlung für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit (Anrechnung eines 40-prozentigen Zuschlages zum Einheitswert, § 36a Abs. 4 Z 1 ALVG) vorgenommen wurden. Im gegebenen Zusammenhang sollten die vorzitierten Gesetzesbestimmungen einer Novellierung unterzogen werden:

Der Begriff "Besitz" eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bis zu einem Einheitswert von S 54.000,-- als relevantes Merkmal für den Bezug von Arbeitslosengeld sollte durch den seinerzeitig in Geltung gewesenen Begriff "Bewirtschaften" ersetzt werden, da vordergründig das Kriterium der Verfügbarkeit einer Person für den Arbeitsmarkt Anwendung finden sollte. Dieses Kriterium kommt auch in der nunmehr novellierten Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z 1 des ALVG "Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht" zum Ausdruck. Dieses Erfordernis kann durch den bloßen "Besitz" eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes jedenfalls nicht abgeleitet werden.

- 3 -

Die Einkommensermittlung gemäß § 36a Abs. 4 Z 1 des ALVG für pauschalisierte Landwirte sollte im Hinblick auf die seit dem EU-Beitritt eingetretenen Erlösminderungen bei landwirtschaftlichen Produkten überdacht werden.

Artikel 5/ Änderung des Betriebshilfegesetzes (BHG):

Zu Z 1:

Durch die Novellierung des Artikel I § 4 Abs 3 wird eine teilweise Angleichung an die (ebenfalls novellierten) Bestimmungen des § 31 des ALVG vorgenommen. Gemäß dieser Bestimmungen des ALVG wird das Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes gewährt, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt, und darüber hinaus, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder wenn der zweite Elternteil durch ein unvorhergesehenes Ereignis das Kind nicht betreuen kann.

Obwohl den Erläuterungen zur Änderung des BHG zu entnehmen ist, daß mit dieser Novellierung analog zu den Änderungen beim Karenzurlaubsgeld die "entsprechenden Anpassungen der der Betriebshilfe für Selbständige getroffen" wurden, geht diese "Anpassung" im Bereich der selbständig Erwerbstätigen ins Leere. Gemäß § 1 des BHG kommen die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen nach diesem Gesetz ausschließlich weiblichen Personen zu. Im Gegensatz zu den unselbständig Erwerbstätigen ist mangels gesetzlicher Ermächtigung für den Bezug von Teilzeitbeihilfe durch den männlichen Elternteil eine Weitergewährung der Teilzeitbeihilfe über einen Zeitraum von 18 Monaten hinaus ausgeschlossen.

Diese neue Regelung im BHG stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen den Anspruchsberechtigten auf Karenzurlaubsgeld und den Anspruchsberechtigten auf Teilzeitbeihilfe dar.

- 4 -

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Höhe des täglichen Wochengeldes gemäß § 3 Abs. 5 BHG (S 250,--) seit Jahren unverändert geblieben ist.

Artikel 12/ Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes:

Zu Z 3:

Die derzeit in Geltung stehenden Regelungen des § 3 Abs. 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wurden mit dem Antimißbrauchsgesetz, BGBl. Nr. 895/1995, eingeführt. Durch die Legaldefinition des Ferialpraktikums als "Tätigkeit, welche Schülern eines geregelten Lehr- oder Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht zwingend vorgeschrieben ist und während der Ferien ausgeübt wird" wurden de-facto Ferialpraktika von Studenten ausländischer Bildungseinrichtungen verboten. Staatsbürgern, welche nicht dem EWR angehören, ist es nicht mehr möglich, Ferialpraxis in Österreich abzuleisten. Dies stellt vor allem für Studenten aus den ehemaligen Ostblockstaaten eine Härte vor allem im Hinblick auf die anzustrebende und auch begrüßenswerte Vertiefung ihrer Ausbildung dar.

Artikel 14/ Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:

Zu Z 2:

Zur vorgesehenen Einbeziehung der Werkverträge in die Versicherungspflicht vertritt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Auffassung, daß aus systematischen und administrativen Gründen auf eine Einbeziehung aller Werkverträge in die Sozialversicherungspflicht verzichtet werden sollte. Die gesetzliche Vermutung, daß eine Person, die Leistungen für Dritte gegen Entgelt erbringt, ohne bereits Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 des ASVG zu sein, im Zweifel als dienstnehmerähnliche Person gilt, ist unzutreffend. Aus Gründen der Rechtssicherheit müßte eine klare Definition gefunden und im Gesetz verankert werden.

- 5 -

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß die Nachbarschaftshilfe und die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft von den beabsichtigten Regelungen nicht erfaßt sind, sie wären im Gesetz daher expressis verbis auszunehmen. Hinsichtlich der bäuerlichen Holzakkordantenleistungen wird eine Her- ausnahme dieser auf werkvertraglicher Basis zu erbringenden Leistungen aus der vorgesehenen Regelung verlangt. Die Land- und Forstwirte, die solche Werkverträge schließen, sind auf Grund ihres eigenen bäuerlichen Betriebes in der bäuerlichen Sozialversicherung ohnedies pflichtversichert.

Die Argumente in den Erläuterungen zur Miteinbeziehung der Werkverträge in die Sozialversicherungspflicht, nämlich die Umgehung der Sozialversicherungspflicht, treffen jedenfalls für diesen Bereich nicht zu. Im Hinblick auf die obigen Darlegungen wird ange- regt, eine Erfassung der Werkverträge nur in jenen Fällen zu nor- mieren, in denen der Ausführende nicht sozialversichert ist.

Anläßlich der vorliegenden Novellierungsvorschläge wird neuerlich darauf hingewiesen, daß jene Tätigkeiten, die Bauern gemäß § 2 der Gewerbeordnung durchführen dürfen, auch unter gesetzlichen Unfall- versicherungsschutz gestellt werden sollten. Eine beitragsfreie Unterschutzstellung in § 175 Abs. 3 Z 3 des ASVG wird als unum- gänglich notwendig erachtet.

Artikel 15/ Änderung des Bauern Sozialversicherungsgesetzes:

Zu Z 4:

Die Zitierung im § 31 Abs. 3 lautet richtig: " (3) Über den Betrag gemäß Abs. 2 hinaus ..."

Zu Z 9:

Mit diesen neuen Bestimmungen zu § 52 Abs. 2 Z 2 wird geregelt,

- 6 -

daß für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit erforderlich ist, es sei denn, der Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes. Im Gegensatz dazu sehen die ebenfalls novellierten korrespondierenden Bestimmungen im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (§ 55 Abs. 2 Z 2 GSVG) die Aufgabe der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war, vor.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß "vielmehr auf die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit abzustellen ist, wobei im Bereich des GSVG zusätzlich auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen ist, daß ein Gewerbetreibender gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausübt." Dies kann aber auch für Pflichtversicherte nach dem BSVG zutreffen (Vorhandensein zweier oder mehrerer getrennter Betriebe mit verschiedenen Erwerbstätigkeiten, Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitspension infolge einer Berufskrankheit aufgrund einer spezifischen Erwerbstätigkeit in einem speziellen Betrieb, welche nicht automatisch eine Erwerbsunfähigkeit im anderen Betrieb auslöst). Es wird ersucht, einen Gleichklang in den diesbzüglichen Bestimmungen des GSVG und des BSVG herzustellen.

Zu Z 34:

Zur beabsichtigten Änderung (Verschärfung) der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit durch Anhebung des Pensionsalters muß zunächst die Tatsache festgehalten werden, daß für die Versicherten nach dem BSVG im Gegensatz zu anderen Versichertengruppen schon jetzt verschärfte Regelungen bestehen (Verweisung auf jede andere selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit). Sollte eine allgemeine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit vorgenommen werden, müssen jedenfalls die Anspruchsvoraussetzungen für alle

- 7 -

Berufsgruppen gleich gestaltet werden. Eine Erhöhung des Antrittsalters unter Beibehaltung der derzeit gegebenen Differenzierungen zu Lasten der Versicherten nach dem BSVG wird abgelehnt.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Stinner